

– Ausfertigung –

Zur Geschäftsstelle gelangt am:

19.04.2013, [REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtskräftig seit:  
Kassel, den

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Kassel**

266 Ls - 8852 Js 4361/13



**Urteil  
Im Namen des Volkes**

In der Strafsache

gegen

1.

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED],  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: griechisch,

Pflichtverteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]

2.

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED],  
geschieden, Staatsangehörigkeit: bulgarisch,

Pflichtverteidigerin:

[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

wegen Menschenhandel

hat das Amtsgericht Kassel – Schöffengericht – in der öffentlichen Sitzung vom 20.03.2013,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender



Herrn [REDACTED]  
Frau [REDACTED]  
als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Pflichtverteidiger zu 1:

Rechtsanwältin [REDACTED]  
als Pflichtverteidigerin zu 2.

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger zu 2.

Rechtsanwältin [REDACTED]  
als Nebenklägervorteilerin

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Zuhälterei sowie in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, dabei für die Angeklagte [REDACTED] wegen gefährlicher Körperverletzung,  
jeweils zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die Strafe angerechnet.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird für beide Angeklagte zur Bewährung ausgesetzt.

Auf den Adhäsionsantrag der Adhäsionsantragstellerin und Nebenklägerin werden sie verurteilt, an diese als Gesamtschuldner 19.300,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 20.03.2013 zu zahlen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin und die Kosten des Adhäsionsverfahrens sowie die darauf entfallenden notwendigen Auslagen der Adhäsionsantragstellerin zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Verurteilung zur Zahlung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Vorschriften

für beide Angeklagte: §§ 232 I S. 1 u. 2, III, IV Nr. 1, 181 a I Nr. 1 u. 2, 223 I, 52 StGB, 823, 829 BGB, 91 ZPO

für die Angeklagte [REDACTED] zusätzlich: § 224 I Nr. 2 StGB

24  
82

Gründe:

Der 44-jährige verheiratete Angeklagte ■■■ ist griechischer Staatsangehöriger und von Beruf Seemann. Durch seine berufliche Tätigkeit hatte er zuletzt ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 3000 Euro erzielt. Seine Ehefrau, die durch eigene Berufstätigkeit ein monatliches Einkommen zwischen 1000 und 2000 Euro erzielt, sowie seine beiden Kinder im Alter von 14 und 13 Jahren leben in Griechenland.

Die 32-jährige geschiedene Angeklagte ■■■ ist bulgarische Staatsangehörige und hat zuletzt durch ihre berufliche Tätigkeit als Prostituierte ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen zwischen 3000 und 5000 Euro erzielt. Ihr Kind im Alter von 14 Jahren lebt bei ihren Eltern in Bulgarien und wird von ihr regelmäßig finanziell unterstützt.

Beide Angeklagte sind in der Vergangenheit noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Folgender Sachverhalt war festzustellen:

Im Laufe des Dezember 2012 einigten sich die beiden Angeklagten dahingehend, die von einem Mann namens ■■■ zum Haus der Angeklagten ■■■ in Harmanli in Bulgarien verbrachte Nebenklägerin, die zu diesem Zeitpunkt 20 Jahre alt war, zunächst als Küchenhilfe im Haushalt in Bulgarien und sodann ca. eine Woche später gemeinsam nach Deutschland zu verbringen, wo sie im Anwesen Schwanenweg 7 der Wohnungsprostitution nachgehen sollte. Beide Angeklagten hatten dem Isko für das Verbringen der Nebenklägerin ca. 200 Lewa gezahlt und der Nebenklägerin selbst erklärt, dass diese in Deutschland als Küchenhilfe oder Bedienung Geld verdienen könne, womit sich die Nebenklägerin einverstanden erklärt hatte.

In Deutschland angekommen, erklärten die Angeklagten der Nebenklägerin, dass sie nunmehr als Prostituierte arbeiten müsse. Damit erklärte sich die Nebenklägerin nicht einverstanden, woraufhin sie der Angeklagte ■■■ zumindest mit der Faust in das Gesicht schlug und anspuckte.

Die Nebenklägerin musste zunächst ihren Personalausweis den Angeklagten übergeben.

Letztere ließen sodann von ihr in eigens erworbenen Dessous Fotos anfertigen, die teilweise an der Wohnungstür zur Wohnung im Schwanenweg 7 zusammen mit den aufgeführten Dienstleistungen der Nebenklägerin als Prostituierte befestigt wurden.

Im Zeitraum zwischen dem 24.12.2012 bis einschließlich 24.01.2013 empfing die Nebenklägerin täglich mehrere Männer zum Zwecke der Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt, wobei mindestens an 31 Tagen jeweils mindestens



10 Männer zu diesem Zwecke die Nebenklägerin besuchten und zumindest den von der Angeklagten ██████ gegenüber den Männern geforderten Mindestbetrag von 30 Euro zahlten, den die Angeklagte ██████ absprachegemäß mit dem Angeklagten ██████ vollständig vereinnahmte. Die Nebenklägerin selbst erhielt davon keinerlei Gelder.

Die Mietkosten von 70 Euro täglich sowie Kosten für den Lebensunterhalt, nämlich Essen, Trinken und Bekleidung eher einfacher Art, wurden von den über die vorgenannten Mindestbeträge regelmäßig erzielten weiteren Einnahmen der Nebenklägerin aus ihrer Prostitutionstätigkeit für die drei vorgenannten Personen bestritten.

Die Nebenklägerin wurde durch mehrere Faustschläge des Angeklagten in ihr Gesicht und durch das Aufdrücken eines heißen Lockenstabes gegen ihre Schulter mit der damit verbundenen Brandwunde durch die Angeklagte ██████ dazu angehalten, trotz ihres Widerstandes die von den Prostitutionsleistungen nachfragenden Männern gewünschten Sexualpraktiken uneingeschränkt durchzuführen, einschließlich des mehrfachen oral und anal durchgeführten Geschlechtsverkehrs.

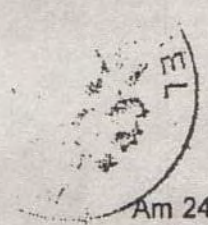
Insbesondere durch den von ihr abgelehnten Analverkehr erlitt die eher zierlich gebaute Nebenklägerin erhebliche Schmerzen im Analbereich.

Darüber hinaus erlitt die Nebenklägerin aufgrund des entgegen ihres ausdrücklichen Wunsches auf Verlangen der Angeklagten durchgeführten Geschlechtsverkehrs ohne Kondom in mehreren Fällen eine Infektion im Genitalbereich, nämlich eine durch die Einnahme von Antibiotika weiter zu behandelnde Gonorrhöe.

Im weiteren Verlauf bis zum 24.01.2013 offenbarte sich die Nebenklägerin mehreren sie zum Zwecke der Durchführung von Geschlechtsverkehr gegen Entgelt aufsuchenden Männern und bat diese in bulgarischer Sprache um Hilfe, woraufhin diese mit einer Ausnahme nicht reagierten.

Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, allerdings mindestens mehrere Tage vor dem 24.01.2013 hatte die Nebenklägerin auf ihren Wunsch ihren Personalausweis von der Angeklagten zurück erhalten. Ihr war darüber hinausgehend ein Mobilfunktelefon ausgehändigt worden, mit dem sie zumindest einen Anruf bei ihrer in Bulgarien lebenden Mutter tätigte.

Die Nebenklägerin setzte auch anschließend ihre Tätigkeit als Prostituierte in der nicht dauerhaft verschlossenen Wohnung im Schwanenweg 7 fort.



Am 24.01.2013 wurde die von den drei o. g. Personen bewohnte Wohnung im Schwanenweg 7 durch Polizeieinsatzkräfte aufgesucht, wobei sich bei der Nebenklägerin ein zum Zwecke der Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt aufhaltender männlicher Kunde befand.

Die beiden Angeklagten wurden an diesem Tag festgenommen und befinden sich seitdem aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Kassel vom 25.01.2013 bis zum Tag der Hauptverhandlung in Untersuchungshaft.

Bei der Festnahme der beiden Angeklagten wurde in der vorgenannten Wohnung ein Bargeldbetrag von 2670 Euro sichergestellt, zuzüglich der 30 Euro Bargeld, die von dem in der vorgenannten Wohnung angetroffenen Kunden der Nebenklägerin übergeben worden war.

Die beiden Angeklagten haben in der Hauptverhandlung erklärt, dass der vorgenannte sichergestellte Bargeldbetrag zu Gunsten der Nebenklägerin freigegeben werden könne.

Die Nebenklägervertreterin ist darauf in der Hauptverhandlung nicht eingegangen.

Die Nebenklägerin selbst hat sich in der Folgezeit zurück an ihren Heimatort in Bulgarien begeben und sich dort u. a. einer psychiatrischen Behandlung aufgrund der erlittenen Traumatisierung unterzogen, wobei die Behandlung bis zur Hauptverhandlung abgeschlossen ist.

In der Zeit zwischen dem 01.02. und 05.02.2013 erhielt die Nebenklägervertreterin Akteneinsicht in die bis dahin vollständige Verfahrensakte.

Durch Schreiben vom 13.02.2013 hat die Nebenklägervertreterin beantragt, die Geschädigte gem. § 395 Abs. I Ziff. 1 StPO als Nebenklägerin zuzulassen sowie die Unterzeichnerin gem. § 397 a Abs. I StPO als Nebenklägervertreterin beizuordnen.

Diesem Antrag wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 07.03.2013, der Nebenklägervertreterin laut Empfangsbekanntnis wie Blatt 186 der Akten am 11.03.2013 zugegangen, voll entsprochen.

Durch Faxschreiben vom 19.03.2013 hat die Nebenklägerin die Übernahme der Dolmetscherkosten für ein außergerichtliches Gespräch zum Zwecke der Vorbereitung auf die



Hauptverhandlung zwischen der Nebenklägerin und der Unterzeichnerin beantragt, diesem Antrag wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 19.03.2013 entsprochen.

Erstmals zu Beginn der Hauptverhandlung am 20.03.2013 nach Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenheit nach 13.00 Uhr überreichte die Nebenklägervertreterin den aus der Anlage zum Protokoll vom 20.03.2013 ersichtlichen Adhäsionsantrag vom 19.03.2013, der in deutscher Sprache gehalten ist.

Durch Beschluss wurde der Nebenklägerin auf ihren Antrag hin hinsichtlich des Schadensbetrages in Höhe von 9300 Euro und hinsichtlich des Schmerzensgeldantrages bis zur Höhe von 10000 Euro Prozeßkostenhilfe ohne Raten unter Beiordnung von Rechtsanwältin [REDACTED] bewilligt, die sich damit einverstanden erklärt hatte.

Die Angeklagten ließen durch ihre Verteidiger erklären, dass sie dem Grunde nach sowohl dem Schadensersatz- als auch dem Schmerzensgeldanspruch zustimmten, mit der Höhe allerdings nicht einverstanden seien.

Durch die Berührung mit dem heißen Lockenstab durch die Angeklagte [REDACTED] auf der Schulter der Nebenklägerin ist an der Schulter eine mehrere Zentimeter lange, mittlerweile verheilte, Brandwunde entstanden.

Der vorstehende Sachverhalt steht fest aufgrund der uneingeschränkt geständigen Einlassung beider Angeklagten, die diese auch ohne die von der Nebenklägervertreterin unterstellte durch das Gericht mit den übrigen Verfahrensbeteiligten unter ihrem Ausschluss vorgenommene nichtöffentliche Verständigung über das Strafmaß in diesem Strafverfahren in der Hauptverhandlung über ihre Verteidiger abgegeben haben. Auf Nachfrage haben beide Angeklagte die Erklärung ihrer Verteidiger ausdrücklich bestätigt und darüber hinaus im letzten Wort jeweils unabhängig voneinander ihr Bedauern über das vorgenannte Geschehen geäußert und sich beide bei der Nebenklägerin entschuldigt.


Eine Verständigung über den Ausgang des Verfahrens hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Die geständigen Einlassungen der beiden Angeklagten waren als glaubhaft der Sachverhaltsfeststellung uneingeschränkt zu Grunde zu legen, da diese bereits dem Akteninhalt vollständig entsprochen.

Dafür sprach auch die in Teilen glaubhafte Aussage der Zeugin und Nebenklägerin, auch wenn diese nicht als uneingeschränkt glaubwürdig anzusehen war.

So hat die Nebenklägerin trotz bereits auf Befragen des Gerichts geschilderten Umständen insbesondere hinsichtlich der von ihr durchgeführten Art der Prostitutionstätigkeit auf ausdrückliche und mehrfachen Nachfrage ihrer Bevollmächtigten den von ihr mehrfach durchgeführten Oral- und Analverkehr mehrfach wiederholend eingehend dargelegt, wobei sie teilweise in Tränen ausbrach. Auf mehrfache Nachfrage war sie allerdings nicht in der Lage, Daten zum Beginn und zum Ende ihrer Prostitutionstätigkeit zu nennen.

) Im Einzelnen hat die Nebenklägerin ausgeführt, die Angeklagten hätten sie dazu gezwungen, mit Schlägen. Er, der Angeklagte, habe gesagt, sie würde hier arbeiten. Sie sei zusammen mit ihnen hierher gekommen. Am Anfang in Bulgarien hätten sie sie eigentlich ganz gut behandelt. Sie habe nicht gewusst, dass sie hier der Prostitution nachgehen solle. Hier seien ihr Fotos von nackten Frauen gezeigt worden. Der Angeklagte habe sie mit Zwang dazu gebracht. Sie wisse nicht mehr genau, wann sie hierher gekommen sei. Es sei im Dezember, nach Weihnachten gewesen. Sylvester hätten sie zusammen in Kassel gefeiert. Er habe sie geschlagen und ihr Drogen gegeben. Sie habe ihnen tausendmal gesagt, dass sie nach Hause zu ihrer Mutter möchte, woraufhin er gesagt habe, dass sie hier bleiben müsse. Er habe sie zum Oralverkehr gezwungen, ihr sei so was vorher fremd gewesen. Mit Schlägen habe er sie dazu gebracht. Er habe immer nur gesagt, sie solle guten Sex anbieten. Sie habe täglich Schläge bekommen. Am ersten Tag in Kassel habe sie schon Schläge bekommen. Die Frau, die hier sitze, habe immer wieder gesagt, dass sie sexy auszusehen habe und Reizwäsche tragen solle. Sie solle ihren Busen zeigen. Sie habe sie auch dazu gezwungen, die Freier zu bedienen. Sie habe sie bedroht. Sie habe gesagt, wenn sie die Freier nicht bediene, kriege sie Schläge. Sie habe mit den Freiern verhandelt und habe an der Tür gestanden und das Geld einkassiert. Sie habe dann gewartet, bis sie fertig gewesen sei mit dem Kunden. Sie habe den Kunden klar gemacht, dass sie Alles anbiete, sowohl Oral- als auch Analverkehr. Sie habe immer zu den Freiern gesagt, dass sie auch Analverkehr anbiete, dass sei aber nicht die Wahrheit gewesen. Sie habe auch Oralverkehr anbieten müssen, das sei sehr schlimm gewesen. Sie, die Angeklagte, habe keine Kondome zugelassen. Sie habe Angst vor Ansteckungen gehabt. Sie habe ihr aber nicht erlaubt, Kondome zu benutzen. Sie, die Nebenklägerin, habe sich angesteckt. Sie müsse jetzt Medikamente nehmen. Sie habe Hepatitis. Sie müsse sich weiter



behandeln lassen. Die hätten sie geschlagen und an ihren Haaren gezogen. Die Angeklagte habe sie mit einem Lockenstab verbrannt. Sie habe heute noch eine Narbe. Das habe die mit Absicht gemacht. Sie habe gesagt, sie müsse nackt rum laufen. Sie habe ihr das ganze Geld abgenommen. Sie habe ihr jeden Tag die Haare gemacht. Wann genau sie sie verbrannt haben, wisse sie nicht mehr. Sie habe sie zur Prostitution gezwungen. Kurz bevor die Polizei gekommen sei, habe sie sie verbrannt. Sie habe sich an Niemanden wenden können und habe nur ihre Mutter angerufen. Die Angeklagte habe ihr gesagt, sie solle ihrer Mama berichten, dass sie hier ein schönes Leben habe und hier verheiratet sei. Sie habe sie dazu gezwungen, dass sie ihrer Mutter sagen solle, dass sie in Griechenland sei. Sie habe die Angeklagte gebeten, sie frei zu lassen. Freiheit sei ihr das Wichtigste gewesen. Die Angeklagte habe immer gesagt, nein nein, sie müsse hier arbeiten.

Sie habe Hunger leiden müssen, sie habe nur Reis gegessen. Sie habe nie Zeit zum Essen gehabt, sie habe immer die Kunden bedienen müssen. Die Angeklagte habe gesagt, sie solle aufstehen und die Freier bedienen. Einmal habe sie sogar zwei Freier gleichzeitig bedienen müssen, einmal mit Anal- und einmal mit Oralverkehr. Das seien große deutsche Männer gewesen. Sie habe geschrien, die Schmerzen seien unerträglich gewesen. Sie habe Drogen konsumieren müssen, der Angeklagte sei der Meinung gewesen, sie fühle sich dann besser. Er habe gesagt, wenn sie nicht konsumiere, steche er sie ab. Die Angst sei groß gewesen. Er habe sie immer wieder mit einem Messer bedroht. Er habe sich auch immer in ihrer Anwesenheit befriedigt. Der Angeklagte habe gesagt, sie solle bei ihm auch Oralverkehr machen, das habe sie aber nicht gewollt. Sie habe tausendmal gesagt, dass sie nach Hause wolle zu ihrer Mutter. Sie hätten sie immer wieder geschlagen und immer wieder habe sie Kunden befriedigen müssen. Sie habe so viel gelitten wegen dieser Beiden. Der Angeklagte habe sie geschlagen, er in erster Linie, die Angeklagte habe sie an den Haaren gezogen. Die habe sie rumkommandiert. Sie habe immer zu ihr gesagt, wenn sie nicht arbeite, kriege sie von ihm Schläge. Die Angeklagte habe ihr so einen Schwamm und Tampon in die Scheide eingeführt, sie habe das eigentlich nicht gewollt. Auch wenn sie ihre Tage gehabt habe, habe sie die Freier bedienen müssen. Eine Pause sei Luxus gewesen. Sie habe jeden Tag arbeiten müssen. Der Angeklagte habe ihr keine Pause gegönnt. Sie habe schlaflose Nächte gehabt. Die Angeklagte habe vor der Tür gestanden als sie die Kunden bedient habe, es sei schlimm gewesen. Sie habe den Kunden immer gesagt, dass sie auch Oralverkehr anbiete, das sei ekelhaft gewesen. Gegen ihren Willen habe sie auch Analverkehr anbieten müssen. An Sylvester habe sie auch gearbeitet. Da seien zwei ganz große Männer dagewesen, sie habe sie bedienen müssen, sie seien ekelhaft gewesen, sie

hätten gestunken. Sie habe viele Männer bedienen müsse, alles Mögliche, Türken, Bulgaren und Andere. Sie habe mit zwanzig Männern schlafen müssen, jeden Tag, von Morgens bis Abends. Die Angeklagte habe ihr das Geld abgenommen, sie habe das Geld in ihre Tasche gesteckt. Sie habe ihr den Personalausweis auch abgenommen, später wieder gegeben. Die Männer hätten 30, 100 oder 200 Euro gezahlt. Es sei auf die Zeit angekommen. Je länger der Kunde bei ihr gewesen sei, desto mehr habe er zahlen müssen. Der habe an [REDACTED] gezahlt, sie habe kein Geld bekommen. 30 Euro sei das Minimum gewesen. Sie könne nicht mehr sagen, wie viel Männer an einem bestimmten Tag dagewesen seien und wie viel die gezahlt hätten.

Sie habe so gelitten, die hätten sie geschlagen und rum kommandiert. Sie haben auch die Wohnung von dem Geld bezahlt. Sie habe nicht gewusst, was die Wohnung gekostet habe, davon habe sie nichts mitbekommen. Sie habe immer nur geweint. Sie habe zu ihrem Kind und ihren Eltern gewollt. Die Wohnung selber habe drei Zimmer mit Küche und Bad gehabt. Einmal habe die Angeklagte auch eine Frau bestellt, die habe Fotos von ihr machen sollen, Anzeigen hätten geschaltet werden sollen. Sie hätten zu dritt in der Wohnung gewohnt, die beiden Angeklagten und sie selbst. Die Drogen, die sie bekommen habe, wisse sie nicht. Sie habe die Droge durch die Nase genommen unter seinen Anweisungen. Sie habe jeden Tag Drogen bekommen, weil sie so oft geweint habe. Sie sei sich selbst komisch vorgekommen unter den Drogen, sie habe gelacht, es sei ihr komisch vorgekommen. Sie habe ihm gesagt, dass sie das nicht nehmen wolle, ihr sei schlecht davon. Wegen der Drogen werde sie nicht behandelt. Sie sei nicht abhängig geworden. Sie sei in psychologischer Behandlung in Bulgarien gewesen. Sie sei zurückgegangen, nach Hause. Sie habe tagelang nicht mit ihren Eltern sprechen können. Sie habe sich schlecht gefühlt. Sie habe auch keinen Kontakt zu ihren Freundinnen gehabt. Die psychiatrische Behandlung sei beendet. Die Medikamente aus der psychiatrischen Behandlung nehme sie nicht mehr. Aktuell nehme sie nur die Medikamente wegen der Hepatitis C.

Die Schläge seien gut verheilt. Er habe sie auch in den Bauch getreten. Er habe ganz stark zugeschlagen, ihr Gesicht sei angeschwollen gewesen, das Auge und blaue Flecken seien auch zu sehen gewesen. Sie habe die beiden gebeten, sie frei zu lassen, sie habe auch kein Geld gewollt, sie habe gesagt, sie sage auch nichts der Polizei. Sie habe blaue Flecken im Gesicht und am Bauch gehabt. Als sie nach ihrem Personalausweis gefragt habe, habe sie wieder Schläge bekommen. Den Ausweis habe sie unter Schlägen zurück bekommen. Es sei nicht zu ertragen gewesen, sie habe aus dem Fenster springen wollen. Wenn die Freier gekommen seien, habe sie


EL 13  
sich in Reizwäsche hinstellen müssen. Sie selbst, die Angeklagte, sei normal angezogen gewesen. Sie sei nicht der Prostitution nachgegangen, nur sie selbst, die Nebenklägerin. Sie sei dann durch die Polizei befragt worden. Ein deutscher Freier habe ein Foto von ihr gemacht und an die Polizei geschickt. Sie habe dem klar gemacht, dass sie das nicht freiwillig mache. Als die Polizei gekommen sei, sei ein Freier dagewesen und sie habe auch Reizwäsche getragen. Sie habe auch schon vorher versucht, Kunden klar zu machen, dass die Polizei informiert werden solle. Sie habe von den Angeklagten den Namen Annabell bekommen. An der Wohnungstür hätten ihr Arbeitsname und ihre Dienstleistungen gestanden.

Ihre Mutter habe sie in Bulgarien als vermisst gemeldet. In Bulgarien sei sie eine Woche bei den Angeklagten als Haushaltshilfe gewesen. Dort sei sie noch gut behandelt worden. In Deutschland sei es dann losgegangen.

Sie haben jeden Tag Analverkehr machen müssen, ohne Gummi. Sie habe zwischen 50 und 200 Euro dafür genommen. Das sei auf die Zeit angekommen. Wenn die Zeit vorbei gewesen sei, habe die Angeklagte an die Tür geklopft und gefragt, ob der Kunde weiter bedient werden wolle, dann müsse er weiter bezahlen. Bei Analverkehr habe sie geschrien, dann seien die von Unten gekommen und hätten nachgefragt, die Tür sei aber abgeschlossen gewesen. Die Freier selbst hätten darauf keine Rücksicht genommen. Die Angeklagte habe sie absichtlich mit dem Lockenstab verbrannt. Sie habe ihr immer die Haare gemacht, es sei ihr wichtig gewesen. Die Angeklagte habe sie immer beobachtet und sie mit der Faust bedroht. Er habe gesagt, sie solle zu den Freiern „komm komm“ sagen.

Für Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin spricht dabei insbesondere, dass diese der vorgenannten uneingeschränkt geständigen Einlassung beider Angeklagten weitgehend entspricht und die Nebenklägerin jedenfalls hinsichtlich der mehrfachen körperlichen Einwirkungen und Bedrohungen durch die beiden Angeklagten und täglichen Durchführungen des Geschlechtsverkehr verschiedener Art bei verschiedenen mehreren männlichen Kunden das von ihr erlebte Geschehen detailreich schildern konnte.

Ihrer Aussage konnte weitgehend gefolgt werden, obwohl hinsichtlich der fehlenden Erinnerung an genaue Daten und Zahlen, nämlich insbesondere hinsichtlich des Eintreffens in Deutschland, der Aufnahme ihrer Prostitutionstätigkeit, der genauen Anzahl der von ihr zu bedienenden Kunden zumindest an bestimmten Tagen, wie etwa Weihnachten oder Sylvester, ihre Aussage als ungenau der Sachverhaltsfeststellung nur sehr eingeschränkt zu Gründe gelegt werden konnte.



Die vorgenannten Sachverhaltsfeststellungen beruhen insoweit auf den Angaben in der Einlassung beider Angeklagten.

Die Nebenklägerin ist trotz ihres in der Hauptverhandlung zu Tage getretenen Interesses an einer möglichst hohen Bestrafung der beiden Angeklagten und möglichst hohen Erzielung von Zahlungen an sie selbst noch weitgehend als glaubwürdig anzusehen, da zumindest in Übereinstimmung mit der Einlassung der beiden Angeklagten angesichts der in einer Vielzahl von Fällen durch sie ohne Kondom mittels Oral- bzw. Analverkehr durchgeführten Geschlechtsverkehrs die von ihr geschilderten sowohl körperlichen als auch seelischen Beeinträchtigungen bis einschließlich der Zeit bis zur Hauptverhandlung nachvollziehbar waren.

Die eingehende Erörterung bis in die Details gerade hinsichtlich der sie belastenden Sexualpraktiken in der Hauptverhandlung vor einer größeren Zahl von Verfahrensbeteiligten, der die Nebenklägerin offensichtlich belastet hat, erfolgte gerade auf ihr eigenes Verlangen hin, was ihre Bevollmächtigte auch deutlich gemacht hat.

Ihr Interesse an einer möglichst hohen Bestrafung beider Angeklagten wurde u. a. daran deutlich, dass ihre Bevollmächtigte nach dem Plädoyer der Vertreterin der Staatsanwaltschaft nicht nur ihr scheinbares Entsetzen über die nach ihrer Auffassung in der Höhe zu niedrig gehaltenen Anträge hinsichtlich des Strafmaßes äußerte, sondern darüber hinaus dem Gericht eine bewusste Umgehung der Vorschrift des § 257 c Abs. II u. III StPO unterstellte.

Entgegen der ausdrücklichen Erklärung der Verteidiger der Angeklagten, dass nämlich zur Schonung der Nebenklägerin auf deren Vernehmung ausdrücklich verzichtet werde und trotz des dahingehenden Hinweises des Gerichts bestand die Nebenklägervertreterin auf der die Nebenklägerin psychisch belastenden Vernehmung gerade auch über ins Detail gehende Sexualpraktiken.

Neben der zu Tage getretenen Motivation der Nebenklägerin, nämlich eine möglichst hohe Bestrafung beider Angeklagten zu erreichen, zeigte sich auch ihr erhebliches finanzielles Interesse am Ausgang des Strafverfahrens, was sich bereits in dem Antrag auf Verurteilung beider Angeklagte zur Zahlung von insgesamt 19300 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, mithin seit Überreichen der Adhäsionsanträge zum Zwecke der Zustellung an die Angeklagten in der Hauptverhandlung, gezeigt hat.

Das Gericht hat insoweit die Nebenklägervertreterin darauf hingewiesen, dass die die Nebenklägerin voraussichtlich psychisch belastende Aussage nach Auffassung des Gerichts allein für die Höhe des Schmerzensgeldes möglicherweise noch von

Bedeutung sein könne, woraufhin die Bevollmächtigte der Nebenklägerin auf deren Vernehmung bestand.

Auch das weitere prozessuale Verhalten der Nebenklägerin, vertreten durch die Nebenklägervertreterin, hat das zutage getretene finanzielle Interesse ihrerseits am Ausgang des Strafverfahrens gezeigt.

So hat die Nebenklägerin gezielt trotz vollständiger Kenntnis des Akteninhalts, mithin der Sachlage und der für die Adhäsionsanträge entscheidenden Umstände, spätestens nach Akteneinsicht durch ihre Bevollmächtigte Anfang Februar 2013 die von ihr formulierten Adhäsionsanträge erstmals zu Beginn der Hauptverhandlung am 20.03.2013 gestellt, wobei ihr, zumindest der sie vertretende Nebenklägervertreterin, die dem Gericht aus einer Mehrzahl von Verfahren als Verteidigerin in Strafsachen bekannt ist, klar war, dass allein die Erfassung der über mehrere Seiten gehenden Anträge, zumal wenn diese zunächst in die bulgarische und griechische Sprache übersetzt werden müssen, damit die Angeklagten und Adhäsionsantragsgegner überhaupt von dem Inhalt der Anträge Kenntnis nehmen können, zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung des Fortgang des Strafverfahrens führen wird, was im Umfang von mindestens zwei Stunden auch der Fall war.

Das ärztliche Attest über die durch Antibiotika noch behandelte Gonorrhoe im Genitalbereich der Nebenklägerin wurde verlesen.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Angeklagten beruhen auf deren Einlassung.

Die von der Nebenklägerin nach Maßgabe der bewilligten Prozeßkostenhilfe in deren Rahmen gestellten Adhäsionsanträge, nämlich Verurteilung zur Zahlung von 9300 Euro als Schadensersatz und Verurteilung zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes im Umfang von 10000 Euro nebst den vorgenannten Zinsen haben in vollem Umfang Erfolg, da die oben ausgeführten Sachverhaltsfeststellungen zur Begründung der vorgenannten Anträge führen.

Nachdem die Nebenklägerin und Adhäsionsantragstellerin vertreten durch ihre Bevollmächtigte die von ihr ursprünglich mit Schriftsatz vom 19.03.2013 gestellten Anträge, die unter der Prämisse der Gewährung von Prozeßkostenhilfe gestellt worden waren, auf den vorgenannten Umfang beschränkt hat, war diesem uneingeschränkt zu entsprechen einschließlich der geltend gemachten Zinsen in dem vorgenannten Umfang.

Hinsichtlich des Schadensersatzbetrages war der von der Nebenklägerin und Adhäsionsantragstellerin geltend gemachte Mindestschadensbetrag pro Tag, nämlich für 31 Tage bei 10 Prostitutionsleistungen nachfragenden Kunden im Umfang von 30 Euro pro Kunde der Gesamtbetrag von 9300 Euro und hinsichtlich des Schmerzensgeldbetrages eine Summe von 10000 Euro zu Grunde zu legen.

Bei der Bemessung des angemessenen Schmerzensgeldes war einerseits die vorgenannte erhebliche von der Nebenklägerin geschilderte sowohl körperliche als auch seelische Beeinträchtigung schmerzensgelderhöhend heranzuziehen, dies zumal über einen Zeitraum von mehreren Wochen.

Ebenso war die davon getragene Narbe an der Schulter und die durch Gabe von Antibiotika weiter behandelte Gonorrhöe als Folgeschäden schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen.

Eine fortdauernde erhebliche seelische Beeinträchtigung konnte keine Berücksichtigung finden, da diese nicht mehr besteht.

Die psychiatrische Behandlung in Bulgarien ist abgeschlossen, die Nebenklägerin nimmt aufgrund eigener Entscheidung keine Medikamente in diesem Zusammenhang.

Im Gegenteil zeigte sich die Nebenklägerin und Adhäsionsantragstellerin in ihrem Auftreten in der Hauptverhandlung als gefestigt, sie selbst besteht auf ihre psychisch belastende Aussage und nutzt die ihr eingeräumten prozessualen Möglichkeiten taktisch geschickt aus, um einen finanziellen Vorteil aus dem Strafverfahren zu ziehen, was sich u. a. daran zeigt, dass die Nebenklägervertreterin mehrfach betonte, dass die von ihr erstmal in der Hauptverhandlung gestellten Adhäsionsanträge jedenfalls hinsichtlich des Schmerzensgeldantrages trotz der von ihr eingeräumten Verzögerung der Erledigung des Strafverfahrens jedenfalls in Anwendung des der von ihr zitierten Vorschrift des § 406 Abs. 1 S. 6 StPO nicht aufgrund der eingeräumten Verzögerung zurückgewiesen werden könnten.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Genugtuungsfunktion kam es zu keiner weiteren Erhöhung des ausgesprochenen Schmerzensgeldes, da angesichts der Verurteilung beider Angeklagten zu einer erheblichen, da deutlich über 1 Jahr hinausgehenden, Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten diesem Bedürfnis der Nebenklägerin bereits hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Damit haben sich beide Angeklagte wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Zuhälterei sowie in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, dabei für die Angeklagten, [REDACTED] wegen

gefährlicher Körperverletzung aufgrund der Einwirkung mittels des Lockenstabes, Verbrechen und Vergehen gem. §§ 232 Abs. I S. 1 u. 2, Abs. III, Abs. IV Nr. 1, 181 a Abs. I Nr. 1 u. 2, 223 Abs. I, 52 StGB, und für die Angeklagte [REDACTED] zusätzlich gem. § 224 Abs. I Nr. 2 StGB, schuldig gemacht.

Die mehrfachen Gewalteinwirkungen durch die Angeklagten gegenüber der Nebenklägerin waren dabei als Gewaltanwendung im Sinne des § 232 Abs. IV Nr. 1 StGB insgesamt als ein Tatmittel zur Begehung der Tat nach § 232 Abs. I S. 1 u. 2 StGB anzusehen.

Im Rahmen der Strafzumessung war für beide Angeklagte auszugehen vom Strafraum der vorgenannten Vorschrift des § 232 Abs. III i. V. m. Abs. IV StGB, da insoweit die schwerste Strafe jeweils angedroht ist.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung fielen zu Lasten beider Angeklagten die vorgenannten bereits beim Schmerzensgeldantrag berücksichtigten Umstände strafscharfend in erheblichen Maße ins Gewicht, namentlich die im Sachverhalt festgestellten mehrfachen Gewalteinwirkungen durch beide Angeklagte gegen die Nebenklägerin, die Durchführung der erzwungenen Prostitutionstätigkeit über einen Zeitraum von 31 Tagen, die erhebliche Anzahl der von der Nebenklägerin täglich zu erbringenden Prostitutionsleistungen verschiedener Art, der sie im besonderen Maße belastende Geschlechtsverkehr in Gestalt von Oral- und Analverkehr insbesondere im Zusammenhang der damit verbundenen körperlichen und geistigen Nachteile, die mehrfache in einer Vielzahl auf Verlangen der Angeklagten durchgeführten Sexualpraktiken ohne Kondom, was und insoweit zusätzlich straf erhöhend, zu einer Infektionskrankheit der Nebenklägerin geführt hat, die bis heute behandelt werden muss, sowie der Umstand, dass die Nebenklägerin sämtliche Verdienste abzuführen hatte und selbst nur Lebensmittel einfacher Art zu essen bekam.

Zu Gunsten und damit strafmildernd für beide Angeklagte war jeweils heranzuziehen, dass diese die ihnen vorgeworfenen Straftaten uneingeschränkt eingeräumt und sich bei der Nebenklägerin entschuldigt haben.

Dies war strafmildernd zu berücksichtigen, obwohl es aufgrund des Wunsches der Nebenklägerin selbst und Insistierens der Nebenklägervertreterin trotzdem zu der die Nebenklägerin psychisch belastenden Aussage in der Hauptverhandlung kam, da das nochmalige Durchleiden des Geschehens durch die Nebenklägerin infolge der

eingehenden Schilderung insbesondere der verschiedenen Sexualpraktiken allein auf ihren eigenen Wunsch und dem Insistieren der Nebenklägervertreterin beruhte.

Angesichts der ausdrücklichen Erklärung der beiden Angeklagten durch ihre Verteidiger, nämlich auf eine Aussage der Nebenklägerin zu verzichten und selbst wenn diese aussage, keine Fragen an diese zu richten, um diese weitestgehend zu schonen, kann deren psychische Belastung aufgrund eben dieser Aussage den Angeklagten gerade nicht zum Nachteil gereichen.

In Anbetracht des gemeinsamen Vorgehens beider Angeklagten bei als gleichwertig anzusehenden Tatbeiträgen und Unrechts- sowie Schuldgehaltes der jeweiligen Taten war unter Berücksichtigung des Umstandes, dass beide Angeklagte nicht vorbestraft sind, unter maßvoller Erhöhung der Mindeststrafe von 1 Jahr jeweils eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten als tat- und schuldangemessen gegen die Angeklagten jeweils festzusetzen.

In Anbetracht der vorgenannten Umstände konnte es bei der maßvollen Erhöhung der vorgenannten Mindeststrafe in diesem Umfang verbleiben, da sich beide Angeklagte bereits durch das Strafverfahren und die gegen sie vollzogene Untersuchungshaft im Umfang von knapp 2 Monaten beeindruckt gezeigt haben.

Dabei waren die Darlegungen der Nebenklägerin, so ausgeführt durch die Bevollmächtigte, nämlich dass im Falle einer Verschleppung ihrer, der Nebenklägervertreterin, Tochter nach Bulgarien und deren zwangsweise Veranlassung zur Durchführung der Prostitution unter vergleichbaren Umständen wie bei der Nebenklägerin die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten als unverhältnismäßig niedrig und unverständlich erscheine, nicht in die Erwägungen des Gerichts für die Strafzumessung einzubeziehen, da für den vorliegenden Fall die Nebenklägerin betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kassel gegeben ist und es sich bei den Ausführungen der Nebenklägervertreterin um einen lediglich fiktiven Sachverhalt handelt, wobei davon auszugehen ist, dass auch bulgarische Gerichte nicht über fiktive Sachverhalte verhandeln.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte für beide Angeklagte zur Bewährung ausgesetzt werden, da in Anbetracht aller Umstände zu erwarten ist, dass sie auch ohne die weitere Einwirkung des Strafvollzuges auf sie nach Beendigung der Untersuchungshaft keine weiteren Straftaten mehr begehen, § 56 Abs. II StGB.


Beide Angeklagte sind nicht vorbestraft und beabsichtigen in ihre jeweilige Heimat zurückzukehren, wo sie nach eigenen Angaben familiär sozial eingebunden sind.

Beide Angeklagte haben sich durch die gegen sie vollzogene Untersuchungshaft beeindruckt gezeigt und deutlich gemacht, dass sie auch vor diesem Hintergrund aufgrund dieser Erfahrung keine weiteren Straftaten mehr begehen wollen, um eine nochmalige Haft zu vermeiden.

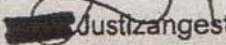
Die bislang vollzogene Untersuchungshaft war vollständig auf die vorgenannte Straf jeweils anzurechnen.

) Die Entscheidung über den Adhäsionsantrag ist wie oben dargelegt gem. §§ 823, 829 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich auch §§ 465, 472 a Abs. I StPO, 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 704 ff. ZPO.

  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Kassel, 19.04.2013

  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

